

rücket wäre / geachtet / und deme Infolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus, in Vollens ziehung der Censur , und was derselben anhangig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Quauff gelassen; auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Praesides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keineswegs, unter was für Prætext es sey / gehindert werden sollen ; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores , wie sie oben beschrieben und benant / nothig befinden / der Hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die ergangene Censuram oder Sentenz zur Execution zu beförderen / anzurüffen / soll thnen die Hand darunter von der Hohen Lands- Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition , ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret sey sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Extract Des Rheinherckischen Executions- und Neben-Recess de Dato 7. und 10.

Martii 1682.

SOn Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz-Graff und Chur-Prinz bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzog/ Graff zu Bels denz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörk/ Herr zu Ravenstein/ et. Thun kund/ und fügen hiemit Unseren Ambi- Leuthen/ Dögten/ Richtern/ Schultheissen/ Dingern und

und denen Stadt-Magistraten/auch Beselchhaberen/fort allen und
 jenen Unterthanen und Eingesessenen beyder Unserer Fürsten-
 thumen Gülich und Berg hienit gnädigst zu wissen: Nachdem
 Wir Uns mit Unseres Vetteren des Herrn Churfürsten zu
 Brandenburg Liebd. bey Auffrichtung des Rheinberckischen Execu-
 tions - und Neben-Recesss respective am 7. und 10. Martii
 1682. in Puncto Visitationis Ecclesiasticæ und der Catholischen
 Feyr-Tägen halben näher verglichen / immassen von Wort zu
 Wort hernach inserirt folget: Extract Rheinberckischen Execu-
 tions-Recessus vom 7. Martii 1682. So viel aber Art. 8. §. 4.
 Visitationem Ecclesiasticam angehet / ist darüber folgender
 Gestalt näher verglichen / wie daß die Visitations von denen
 im Lande wohnenden Geistlichen in denen uniuerten Landen ohne
 Adjunction etnes Commissarii geschehen mögen / vergestalt /
 daß die Clevische / Märckische und Ravensbergische Römischo-
 Catholische Geistlichen / und die Gülich- und Bergische Evan-
 gelische durch ihre in denselben Herzogthumen wohnende visiti-
 ret werden mögen / ohne daß sie sich bey der Hohen Landss-
 Obrigkeit umb Adjunction eines Commissarii anzugeben nös-
 thig haben / nur daß sie sich in die dem Lande-Fürsten zustehende
 Jurisdictionalia nit etimischen. Wan aber im Lande nicht
 wohnende Geistliche visitiren wollen / sollen sie sich den Religions-
 Recessen gemäß anzugeben / und nach Inhalt der Religions-
 Vergleichen zu versahren haben.

Folgt nun Extract des Rheinberckischen Neben-Recessus de
 Dato den 10. Martii 1682. §. 4. Betreffend vors vierte die Rö-
 misch-Catholische Feyr-Tage in denen Herzogthumen Gülich
 und Berg / daß in denen Unter-Herrlichkeiten und Herrschaffs-
 ten zu Reidt / zu Broch / worunter Mülheim an der Ruhr mit
 gehöret / fort zu Hardenberg / worunter Neviges und Langen-
 berg mit gehöret / die herbrachte freie und öffentliche Arbeit auff
 den Römischo-Catholischen Feyr-Tagen gelassen.

Vors Zweyte ebenmässig den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion in der
Stadt und Kirspiel zu Sohlingen / so dan in der Stadt und Kir-
spiel zu Elbersfeld / fort zu Cronenberg und in den Barnen eben-
mässig die Freyheit auf den Römisch - Catholischen Feier-Tä-
gen öffentlich zu arbeiten respective verstatet und erlaubet seyn
solle.

Vors Dritte / in den Kirspelen Wald und Grevenrath Ambts
Sohlingen aber nur allein die offene Arbeit dessen / was von
Klingenschmieden und Messermächern dependiret.

Vors Vierte / in dem Kirspiel Somborn nur allein das Haen-
und Linnen - Bleichen auf den Römisch - Catholischen Feier-
Tägen öffentlich verstatet / sonst im übrigen daselbst / wie
auch in gedachten Kirspelen Wald und Grevenrath nicht alleins
sondern ob auch schon im Gülich - und Bergischen unterschied-
liche Evangelische Gemeinden mehr gleiche Freyheit de Anno
1624. behaupten wollen.

Dannoch fürs Fünfte in allen übrigen Orthen gemester Herr
Hogthümen Gülich und Berge nach Anleitung des §. 9. Art. 9.
des Religions - Recclüs vom Jahr 1672. überall mehr noch
ferner nicht / dan in den Häusern bey verschlossnen Büden/
Thüren / Laden und Fenstern (aufgenommen das in den Häus-
seren der Schmieden / Tas - Bändern / Kupfer - Schlägern und
dergleichen stark - schallende und hell - klingende Arbeit in der
Residenz, Stgt Düsseldorf zumahlen / in anderen Ortheren
aber / allwohe die Römisch - Catholische die Pfarr - Kirchen ha-
ben / in solcher Nähe wehrendem Gottes - Dienst respective
in den Städten von sieben / in den Dörfern aber von neun bis
elff Uhren Vormittags eingestellt bleiben sollen) zu arbeiten
erlaubet seyn / dergestalt ; I. Das sie deswegen keiner Inquisi-
tion unterworffen seyn / noch auch einiger Bestrafung sich zu
befürchten haben. Auch II. Van den Grob - Schmieden von
deß

den Durchreisenden an Feyr · Tagen einige Arbeit zugebracht wird / selbige abladen / und öffentlich versetzen mögen Vors II. Dahe sonstigen wegen etwa einfallender nassen Gew Ernd · Zeit einzige oder andere öffentliche Noth · Arbeit im Felde / oder in den Städten und Dörffern auff Feyr · Tagen fernet zu versichten wäre / solches den Evangelischen gleich den Römisch · Ca-
tholischen in solchem Noth · Fall jedesmaht ohnweigerlich und
ohne Untergestalt verstatuet werde / wan sie sich deswegen bei einem
oder anderen Fürstlichen Beamten / oder Bedienten / oder den
Stadthalteren / ohne Unterscheid / so sich der Zeit nur in
Loco befinden / anmelden / und umb Urlaub ersuchen würden.

Folgt Hochstgemelster
Seiner Churfürstlichen Durchleucht
Ratification.

Geine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ic. ic.
Unser gnädigster Herr / ic. ic. haben die obbeschriebene
Pausch · Handlunge wegen der bishierigen Religions-
Differenzen in denen Clev · Gültischen und angehörigen Landen /
welche aus denen Religions - Vergleichen von den Jahren
1672. und 1673. herrühren / in allen ihren Punkten und Clau-
sulen vermittelst und Kraft dieses ratificirte und genehm gehal-
ten. Signatum unser Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändis-
gen Subscription und aufgedruckten Insiegel. Edlen an der
Spree den 9. May 1682.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Folgt

Folgt Höchstgemelster
 Ihrer Fürstlicher Durchleucht
 Ratification.

Nd dan Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß dieser beyder Puncten näherer Vergleich aller Orths nicht verkündet / noch durchgehends Unseren Untertanen zur Wissenschaft gebracht worden; Als haben Wirs bevorerb / damit die Evangelisch / Reformirte und Lutherische der Fehr / Tägen halber sich darnach zu betragen / und keiner sich Unwissenheit halber entschuldigen mögen / vermittels dieses offenen Edicti zu Jedermann's Verhaltungs mässigen Be tracht aller Orthen zu publiciren verordnet. Euch allen und jeden obgemeldt gnädigst befahlend / auf ob inscrirten beyder Puncten näheren Vergleich / als was derselbe dem Religions Recess vom 26. Aprilis 1672. einverlebt wäre / unter Arbitrari Straß / womit die Contraventores ohnachlässig belegt werden sollen / stetts und vest zu halten. Urkund Unsers Handzeichens und hervorgedruckten Lanzeley / Secretis Siegels. Düsseldorf den 16. Julii 1686.

Johann Wilhelm.

(L.S.)

